

Herzlich Willkommen

Mandanteninformationsabend -

21. April 2026



Wir freuen uns, Sie heute Abend bei unserem Mandanteninformationsabend begrüßen zu dürfen.
Gemeinsam werfen wir einen Blick auf aktuelle steuerrechtliche Neuerungen, praktische Tipps
und spannende digitale Entwicklungen in unserer Kanzlei.



Inhaltsverzeichnis

Ein abwechslungsreicher Abend erwartet Sie: Von aktuellen Steuerrechtsänderungen über praktische Lohn-Tipps bis hin zu digitalen Neuigkeiten aus unserer Kanzlei – wir haben viel Wissenswertes für Sie vorbereitet.

01

Allgemeine Änderungen

Was gibt es Neues im Steuerrecht? Aktuelle Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf Sie als Mandant.

02

Aktivrente

Die neue Regelung zur Aktivrente – Chancen und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer.

03

eRechnung

Übergangsregelung endet bald – was Sie jetzt wissen und vorbereiten müssen, um rechtzeitig compliant zu sein.

04

„Best of Lohn“

Praxisnahe Tipps für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rund um Lohnsteuer, Sachbezüge und Optimierungspotenziale.

05

Digi-Dings: DUO goes „MyDatev“

Unser digitales Mandantenportal entwickelt sich weiter – wir stellen Ihnen die neue MyDatev-Plattform vor.

06

Ausblick Gesetzgebung

Was kommt als Nächstes? Ein Blick auf geplante steuerliche Vorhaben und worauf Sie sich vorbereiten sollten.



Was gibt's Neues im Steuerrecht?

Allgemeine steuerliche Änderungen im Überblick – Tarife, Freibeträge, Fristen und mehr. Ein kompakter Leitfaden für Mandanten und alle, die steuerlich auf dem Laufenden bleiben möchten.



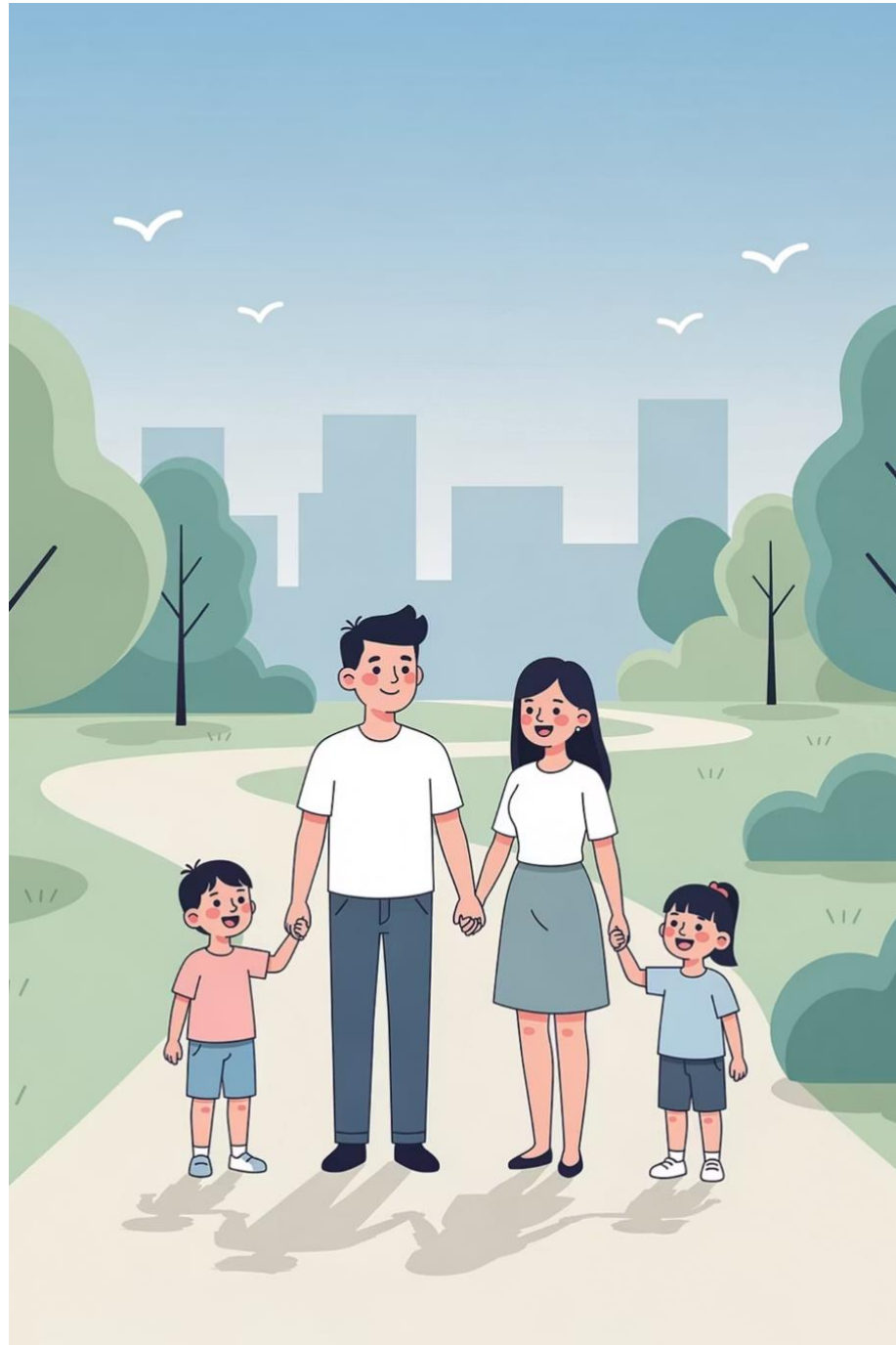
Einkommensteuer-Tarif 2024–2026

Der Eingangs- und Spitzensteuersatz bleiben stabil. Der Grundfreibetrag steigt jährlich leicht an – ein kleiner Inflationsausgleich für alle Steuerpflichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich Grundfreibetrag und der Schwellenwert für den Spitzensteuersatz.

Merkmal	2024	2025	2026
Eingangssteuersatz	14 %	14 %	14 %
Spitzensteuersatz 42 % ab	66.761 €	68.481 €	69.879 €
Höchstsatz 45 % ab	277.826 €	277.826 €	277.826 €
Grundfreibetrag	11.784 €	12.096 €	12.348 €

Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich Grundfreibetrag und die Einkommensgrenzen für den Spitzensteuersatz.





Kindergeld & Kinderfreibetrag 2024–2027

Das Kindergeld wird ab 2026 auf 259 € pro Kind und Monat angehoben – unabhängig von der Rangfolge des Kindes. Gleichzeitig steigt der kombinierte Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag schrittweise an.

Merkmal	2024	2025	2026	2027
Kinder- + Betreuungsfreibetrag	9.540 €	9.600 €	9.756 €	9.756 €
Kindergeld 1. – 4. Kind	250 €	255 €	259 €	259 €





Rentenbesteuerung 2026

84 %

Besteuerungsanteil

für Rentner mit Rentenbeginn 2026

16 %

Steuerfreier Anteil

bleibt dauerhaft steuerfrei

Wer 2026 in Rente geht, muss 84 % seiner gesetzlichen Rente versteuern.
Der Besteuerungsanteil steigt für jeden neuen Rentenjahrgang schrittweise an – mit dem Ziel der vollständigen nachgelagerten Besteuerung bis 2058.



Altersvorsorgeaufwendungen – Höchstbeträge steigen

Der steuerlich abzugsfähige Sonderausgaben-Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Rürup-Rente) wird kontinuierlich angehoben. Das schafft mehr Spielraum für steuerbegünstigte Vorsorge.

- 📄 **Tipp: Gerade für Selbstständige und Freiberufler lohnt es sich, die maximalen Beiträge zur Basisversorgung auszuschöpfen – jeder Euro zählt.**



Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen

Aufgrund der Corona-Nachwirkungen gelten weiterhin verlängerte Abgabefristen. Gleichzeitig wurde der Beginn der Verzinsung nach hinten verschoben – Mandanten mit steuerlicher Beratung profitieren besonders.


Veranlagungszeitraum	Mit steuerlicher Beratung	Ohne steuerliche Beratung
2024	30.04.2026	31.07.2025
2025 ff.	28.02.2027	31.07.2026

- Mandanten unserer Kanzlei erhalten automatisch die verlängerten Fristen – bitte reichen Sie Ihre Unterlagen rechtzeitig bei uns ein.



Späterer Beginn des Zinslaufs für Steuernachzahlungen

Steuernachzahlungen werden erst ab einem späteren Datum verzinst. Der Zinssatz beträgt 1,8 % pro Jahr (0,15 % monatlich).
Durch den verschobenen Zinsbeginn entstehen für viele Steuerpflichtige keine oder deutlich geringere Zinsnachforderungen.

 Der Zinssatz wurde vom Bundesverfassungsgericht als zu hoch eingestuft und vom bisherigen Satz von 6 % auf 1,8 % p. a. gesenkt.

Veranlagungszeitraum	Beginn Zinslauf
2021	01.10.2023
2022	01.09.2024
2023	01.07.2025
2024	01.06.2026
2025 ff.	01.04.2027





Mehrwertsteuer Gastronomie ab 2026

Speisen: 7 % MwSt.

Gilt für alle Speisen – egal ob Verzehr vor Ort oder Mitnahme. Die Rückkehr zum ermäßigten Satz schafft endlich Klarheit.

Getränke: 19 % MwSt.

Getränke bleiben weiterhin mit dem vollen Regelsteuersatz belastet – hier gibt es keine Änderung.

Kassen anpassen!

Kassensysteme müssen rechtzeitig auf die neuen Steuersätze umgestellt werden.



Gewerkschaftsbeiträge – Neu ab 2026

Neu eingeführt: § 9a Satz 3 EStG – Gewerkschaftsbeiträge sind *neben* dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag zusätzlich als Werbungskosten abzugsfähig. Gilt auch für Rentner!

	AN 2025	AN 2026	Rentner 2025	Rentner 2026
Pauschbetrag	1.230 €	1.230 €	102 €	102 €
Gewerkschaftsbeitrag	–	150 €	–	150 €
Summe WK	1.230 €	1.380 €	102 €	252 €

 Gewerkschaftsmitglieder profitieren ab 2026 von einem zusätzlichen Abzug – bitte Mitgliedsbescheinigung bereithalten.





Parteispenden – Verdopplung der Abzugsfähigkeit

1.650 €

Max. Steuerabzug

50 % der Spende direkt von der Einkommensteuer (§ 34g EStG)

3.300 €

Bei Ehegatten

Verdoppelter Höchstbetrag für gemeinsam veranlagte Ehepaare

Übersteigende Beträge können im Rahmen der Höchstgrenzen des § 10b EStG als Sonderausgaben abgezogen werden – bis zu 20 % der Gesamteinkünfte.



Parteispenden – Rechenbeispiel

Max Muster spendet 10.000 € an die XYZ-Partei. Gesamtbetrag der Einkünfte 2026: 50.000 €. Keine weiteren Spenden.

1

§ 34g EStG – Steuerabzug direkt

50 % der Spende = 5.000 €

Höchstbetrag: 1.650 €

→ 1.650 € direkt von der
Einkommensteuer abziehbar

2

Restbetrag für § 10b EStG

Spende 10.000 € – 3.300 € (§ 34g-Basis) =
6.700 €

→ 6.700 € als Sonderausgaben
abzugsfähig

3

Höchstbetrag § 10b EStG prüfen

20 % von 50.000 € = 10.000 €

6.700 € < 10.000 €

→ vollständig abzugsfähig ✓

- ☐ Die verbleibenden 6.700 € sind im Rahmen der Sonderausgaben mit dem individuellen Steuersatz absetzbar – der 20 %-Höchstbetrag wird nicht überschritten.



Entfernungspauschale für Pendler ab 2026



0,38 € ab dem 1. Kilometer

Gilt ab 2026 für jeden Kilometer der einfachen Strecke Wohnung – erste Tätigkeitsstätte.

Auch für Unternehmer

Gilt ebenso für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.



Investitionsbooster – Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft werden, kann die degressive Abschreibung gewählt werden.



3-facher AfA-Satz

Das Dreifache der linearen Abschreibung ist ansetzbar.



Max. 30 %

Der degressive Satz ist auf 30 % begrenzt.



Zeitraum

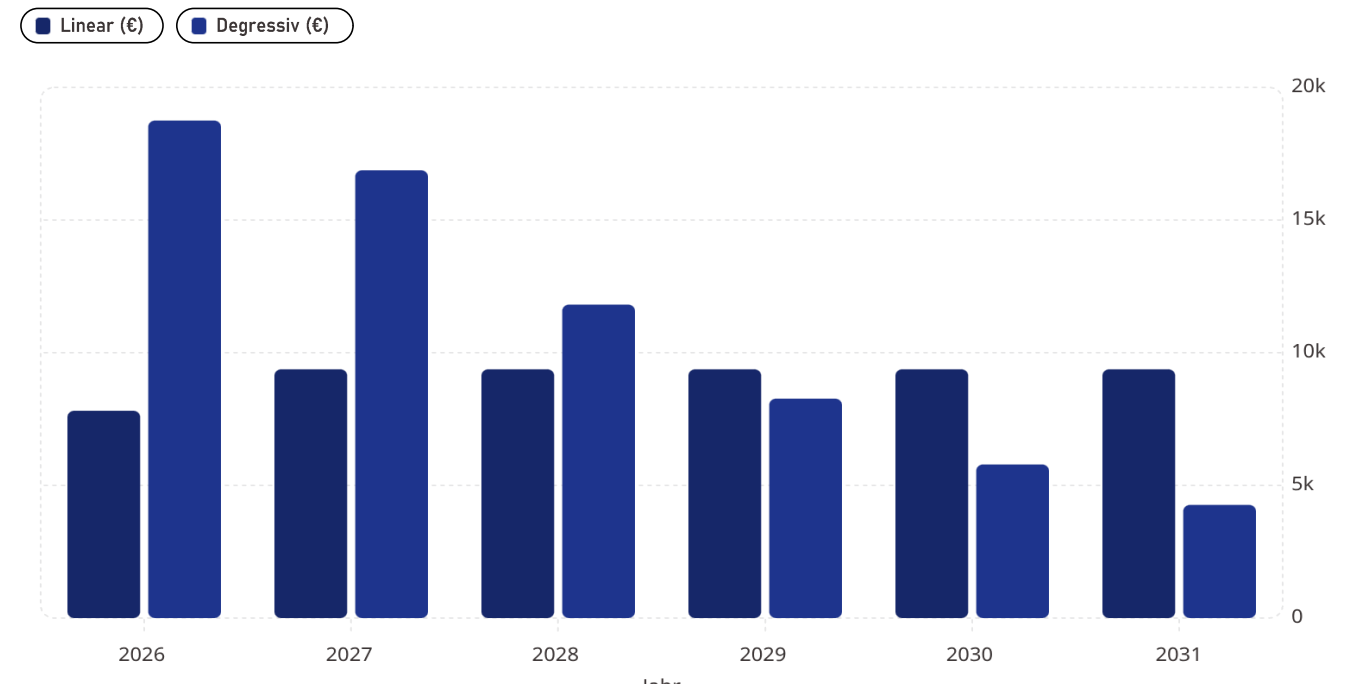
Anschaffung zwischen 01.07.2025 und 31.12.2027 erforderlich.



Abschreibungsbeispiel – Maschine 75.000 €

Anschaffung: 15.03.2026 | Nutzungsdauer: 8 Jahre | Linearer AfA-Satz: 12,5 % → Degressiv: 12,5 % × 3 = 37,5 %, begrenzt auf 30 %

Jahr	Monate	Linear	Degressiv
2026	10	7.812,50 €	18.750,00 €
2027	12	9.375,00 €	16.875,00 €
2028	12	9.375,00 €	11.813,00 €
2029	12	9.375,00 €	8.269,00 €
2030	12	9.375,00 €	5.788,00 €
2031–33	36	28.125,00 €	12.795,00 €
2034	2	1.562,50 €	710,00 €
Summe	96	75.000,00 €	75.000,00 €



Die degressive AfA verschiebt Abschreibungen deutlich in die frühen Jahre – maximaler Steuerstundungseffekt.



E-Fahrzeuge – Abschreibungsparadies

Für E-Fahrzeuge (Neu *und* Gebraucht), angeschafft zwischen 01.07.2025 und 31.12.2027, steht eine Sonder-AfA zur Wahl – mit bis zu 75 % Abschreibung bereits im ersten Jahr.

Jahr	Linear	Degressiv	Spezial E-Fahrzeug
1	zeitanteilig 16,7 %	zeitanteilig 30 %	75 %
2	16,7 %	30 %	10 %
3	16,7 %	30 %	5 %
4	16,7 %	30 %	5 %
5	16,7 %	30 %	5 %
Summe	100 %	100 %	100 %

Die Sonder-AfA für E-Fahrzeuge bietet den höchsten Steuerstundungseffekt – ideal für Unternehmen, die ihre Flotte elektrifizieren möchten.



Aktivrentengesetz 2026

Allgemeine Änderungen im Steuerrecht

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter



Was ist die Aktivrente?

Die „Aktivrente“ ist keine Rente im klassischen Sinne – sondern ein Steuerbonus für Rentnerinnen und Rentner, die weiterhin aktiv arbeiten.

Steuerfreistellung

Bis zu 24.000 € Arbeitslohn pro
Kalenderjahr steuerfrei

Monatlich wirksam

Entspricht 2.000 € nettoerhöhend pro
Monat

Rechtsgrundlage

§ 3 Nr. 21 EStG – in Kraft ab Januar 2026



Win-Win-Win: Ziele des Gesetzes

Das Aktivrentengesetz schafft Vorteile für alle drei Beteiligten – Arbeitnehmer, Arbeitgeber und den Staat.



Arbeitnehmer

Bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei
hinzuverdienen – attraktiver Anreiz, auch im
Rentenalter aktiv zu bleiben.



Arbeitgeber

Erfahrene Fachkräfte länger im Unternehmen
halten und personelle Engpässe abmildern –
gerade in Zeiten des Fachkräftemangels.



Staat

Arbeitgeber entrichten weiterhin
Rentenversicherungsbeiträge – dies stabilisiert
die gesetzliche Sozialversicherung.



Voraussetzungen im Überblick

§ 3 NR. 21 EStG – Alle 4 Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein:

Aktives Dienstverhältnis

Laufendes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Jahresfreibetrag

Bis zu 24.000 € pro Kalenderjahr (Januar bis Dezember) steuerfrei

Regelaltersgrenze

Vollendung des 67. Lebensjahres – Steuerfreiheit gilt ab dem Folgemonat des Erreichens

Arbeitgeberanteil RV

Arbeitgeber muss Rentenversicherungsbeiträge entrichten gemäß §§ 168, 172, 172a SGB IV



Weitere Regelungen zum Freibetrag

Anteilige Kürzung

Liegen die Voraussetzungen nicht das gesamte Kalenderjahr vor, wird der Jahresfreibetrag von 24.000 € um jeweils 1/12 pro fehlenden Monat gekürzt.

Es ist unerheblich, ob ...

- das Arbeitsverhältnis bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze bestand oder neu aufgenommen wird
- das Arbeitsverhältnis befristet oder unbefristet ist



Die steuerfreien Einnahmen unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt – sie erhöhen also auch nicht den Steuersatz auf andere Einkünfte.



Regelaltersgrenze: Was gilt?

Maßgebliches Kriterium

Entscheidend ist ausschließlich das Lebensalter – nicht die Anzahl der Beitragsjahre.

- Geburt spätestens im Oktober 1959, um ab Januar 2026 Aktivrentner zu sein
- Frührentner (nach 45 Berufsjahren abschlagsfrei) sind nicht begünstigt
- unerheblich, ob bereits eine Altersrente bezogen wird

Rentenbeginnrechner der Deutschen Rentenversicherung

[Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner | Deutsche Rentenversicherung](#)

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10



Praxisbeispiel: Helmut

Sachverhalt

Helmut, geb. August 1959, bezieht seit 2024 eine ungekürzte Altersrente. Die Berg-GmbH fragt ihn, ob er ab 2026 für 1.000 € monatlich in Teilzeit tätig sein möchte.

✓ Lösung

Helmut erreicht die Regelaltersgrenze im Oktober 2025. Ab Januar 2026 kann er die Neuregelung nutzen – der monatliche Arbeitslohn von 1.000 € ist vollständig steuerfrei.



Nicht begünstigte Beschäftigte

Voraussetzung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit vollen Rentenversicherungsbeiträgen.

Folgende Gruppen sind daher ausgeschlossen:

Minijobber

Außerhalb des Übergangsbereichs (2026: max. 603 € mtl.) –
keine vollen RV-Beiträge

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nach SV-Recht
(bei Beteiligung $\geq 50\%$)

Aktive Beamte

Lebenslange Versorgung durch ihren Status – kein Bedarf an
dieser Förderung

Selbständige & Gewerbetreibende

Kein Dienstverhältnis im Sinne des § 19 EStG – Förderung greift
nicht



Praxisbeispiel: Norbert (GmbH-Anteilsverkauf)

Sachverhalt

Norbert, 67 Jahre, war zu 75 % an der Berg-GmbH beteiligt. Er tritt in Ruhestand und verkauft Anteile an die Wiesen-GmbH – hält danach weniger als 50 %. Er schließt mit der Wiesen-GmbH einen Arbeitsvertrag über 2.000 € monatlich.

✓ Lösung

Da Norbert nun unter 50 % beteiligt ist, fällt er unter die SV-Pflicht. Die Wiesen-GmbH entrichtet ab 01/2026 volle Sozialversicherungsbeiträge. Der Arbeitslohn von 2.000 € kann steuerfrei ausgezahlt werden.



Lohnabrechnung: Arbeitnehmer-Perspektive

Bruttolohn	2.000 €
./. Lohn- und Kirchensteuer	0 €
./. RV/ALV-Beitrag (Arbeitnehmer)	0 €
./. KV-Beitrag (7,0 % + 1,45 %)	169 €
./. PV-Beitrag (1,8 %)	36 €
Nettolohn	1.795 €

- ☐ Dank der Steuerfreiheit entfällt die Lohnsteuer vollständig.
Lediglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben abzuführen.



Lohnabrechnung: Arbeitgeber-Perspektive

Bruttolohn	2.000 €
+ Lohn- und Kirchensteuer	0 €
+ RV-Beitrag AG (9,3 %)	186 €
+ ALV-Beitrag AG (1,3 %)	26 €
+ KV-Beitrag AG (7,0 % + 1,45 %)	169 €
+ PV-Beitrag AG (1,8 %)	36 €
+ Ins.-Umlage / U1, U2 (ca. 0,15; 2,3; 0,59 %)	ca. 61 €
Gesamtkosten Arbeitgeber	2.478 €

- ❑ Der Arbeitgeber trägt die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Diese Beiträge zur Rentenversicherung stärken die gesetzliche Rentenversicherung – ein ausdrückliches Ziel des Gesetzes.



Hinweis zur Rentenversicherung (1)

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, aber noch keine Rente bezieht, bleibt weiterhin rentenversicherungspflichtig.

Höhere spätere Rente

Die laufenden Beiträge erhöhen die zukünftige Rentenhöhe – jeder Monat zählt.

Zuschlag von 0,5 % pro Monat

Für jeden Monat, um den der Rentenbeginn hinausgeschoben wird, gibt es einen Zuschlag von 0,5 % – das entspricht 6 % pro Jahr.



Hinweis zur Rentenversicherung (2)

Freiwilliger Verzicht auf Versicherungsfreiheit

Wer die Regelaltersrente bereits bezieht, kann auf die Versicherungsfreiheit der AN-Beiträge verzichten, um den AG-Pflichtbeitrag der eigenen Rente gutzuschreiben.

Rentenerhöhung

Pro Jahr Aktivrente ca. +20 € monatlich
(0,53 Entgeltpunkte) bei eigener
Einzahlung von $12 \times 186 \text{ €} = 2.232 \text{ €}$

Nach 5 Jahren

Rentenerhöhung: ca. +100 € monatlich –
bei eigenen Beiträgen i.H.v. 11.160 €

Wann lohnt es sich?

Nach Beendigung der Beschäftigung
lohnt sich die Option, wenn der Rentner
noch mindestens 10 Jahre lebt.



Wie wirkt der Freibetrag genau?

2.000 € pro Monat

**Der Freibetrag wird monatlich berücksichtigt –
keine Jahresbetrachtung im Lohnsteuerabzug**

Mindert steuerpflichtigen Lohn

**Wirkt unmittelbar nettoerhöhend –
der Arbeitnehmer spürt den Vorteil sofort**

Nur Arbeitslohn

**Betrifft ausschließlich den Arbeitslohn –
die Rente bleibt steuerlich unberührt**

Keine Kumulation

**Eine Übertragung oder Anhäufung ungenutzter Freibeträge auf
andere Monate ist nicht vorgesehen**



Praxisbeispiel: Freibetrag bei höherem Lohn

Sachverhalt

Norbert, 67 Jahre, erzielt ab Februar 2026 in der Wiesen-GmbH einen monatlichen Bruttolohn von 3.000 €.

Lösung

Die Wiesen-GmbH berücksichtigt den Freibetrag von 2.000 € monatlich. Nur der verbleibende 1.000 € unterliegt der Lohnsteuer.
Die Rente bleibt steuerlich unberührt.

Berechnung (Feb–Dez = 11 Monate)

- Gesamtlohn: $11 \times 3.000 \text{ €} = 33.000 \text{ €}$
- Steuerfrei: $11 \times 2.000 \text{ €} = 22.000 \text{ €}$
- Steuerpflichtig: 11.000 €



Achtung bei Mehrfachbeschäftigung



Gefahr der unzulässigen Mehrfachanwendung

Der Freibetrag darf nur bei einem einzigen Dienstverhältnis gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Arbeitnehmer mit mehreren Jobs müssen aktiv handeln:

- Auswahl des begünstigten Dienstverhältnisses
- ggf. Abgabe einer Erklärung bei Steuerklasse VI
- zutreffende Angaben in der Einkommensteuererklärung

Eine Korrektur erfolgt spätestens im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.



FAQ: Regelaltersgrenze unterjährig

Sachverhalt – Peter

Peter hat ein Beschäftigungsverhältnis in 2026 mit einem monatlichen Arbeitslohn von 4.000 €. Er erreicht die Regelaltersgrenze am 04.07.2026.

✓ Lösung

Ab August 2026 (Folgemonat) sind monatlich 2.000 € steuerfrei.

- Gesamtlohn 2026: $12 \times 4.000 \text{ €} = 48.000 \text{ €}$
- Steuerfrei: $5 \times 2.000 \text{ € (Aug-Dez)} = 10.000 \text{ €}$
- Steuerpflichtig: 38.000 €



FAQ: Sonderzahlungen und Weihnachtsgeld

Sachverhalt – Petra

Petra erhält monatlich 1.500 € und im Dezember zusätzlich 800 € Weihnachtsgeld.



✓ Lösung BMF

- Monatslohn 1.500 € → vollständig steuerfrei
- Ungenutzter Freibetrag: 2.000 € – 1.500 € = 500 €
- Vom Weihnachtsgeld steuerfrei: 500 €
- Steuerpflichtiger Restbetrag: 800 € – 500 € = 300 €

- Der nicht genutzte Freibetrag eines Monats kann nicht auf andere Monate übertragen werden.



Kritik & Ausblick

Widerspruch im Gesetz

§ 3 Nr. 21 EStG nennt den Jahresbetrag von 24.000 € – nicht den Monatsbetrag von 2.000 €. Die Verweigerung der monatlichen Übertragung widerspricht nach unserer Ansicht dem Gesetzeswortlaut.

Was passiert als nächstes?

- Die strittigen Fragen werden letztlich von den Gerichten zu klären sein.
- Die Wirkung des Gesetzes soll nach 3 Jahren evaluiert werden.
- Betroffene sollten strittige Fälle offen halten und ggf. Einspruch einlegen.

- ☐ Empfehlung: Lassen Sie sich frühzeitig steuerlich beraten, um alle Gestaltungsmöglichkeiten optimal zu nutzen.





eRechnung: Übergangsfrist endet bald

Mit dem Wachstumschancengesetz gilt ab dem 01.01.2025 eine Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen – für Leistungen zwischen inländischen Unternehmen (B2B), sofern diese nicht nach § 4 Nr. 8–29 UStG steuerfrei sind.



E-Rechnung: Übergangszeitraum für die Einführung



- Empfang E-Rechnung für alle Unternehmen (auch Kleinunternehmer)

• Versand E-Rechnungen möglich → KANN (Kleinunternehmer ausgenommen)

Versand E-Rechnungen MUSS ab Umsatz > 800.000 €

E-Rechnungen MUSS für alle Unternehmen



E-Rechnung: Kurzhinweise zur Umstellung

Betroffen sind:

- Inländische stpfl. B2B-Lieferungen
(auch: Umsätze nach § 13b UStG
oder § 24 UStG)

Beachte:

PDF ≠ E-Rechnung



Beachte Datensatz:

Strukturierter Datensatz (erstellen,
senden, empfangen + mögliche
Weiterverarbeitung)
→ ZUGFeRD, XRechnung

Eingangsrechnungen:

Validierungstool!
DATEV E-Rechnungsportal
DATEV Unternehmen online
[elster.de/eportal/e-rechnung](https://www.elster.de/eportal/e-rechnung)
quba-viewer.org





Prüfung von Eingangsrechnungen: Was ändert sich?

Bisherige Pflicht

Sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen – weiterhin erforderlich für den Vorsteuerabzug.

Neu: Formatprüfung

Zusätzlich muss geprüft werden, ob ein strukturierter elektronischer Datensatz den gesetzlichen Vorgaben entspricht (Validierung).

Softwarebedarf

In der Praxis wird spezielle Rechnungsprüfsoftware benötigt. Viele Anbieter stellen entsprechende Lösungen bereit.



Handlungsempfehlungen für Unternehmen



→ **Software wählen**
Eine Lösung auswählen, die zu den individuellen Anforderungen des Unternehmens passt.

→ **Frühzeitig handeln**
Die Finanzverwaltung ist derzeit noch tolerant bei falschen Formaten – das kann sich künftig ändern.

→ **Systeme einführen**
Geeignete Prüfsysteme rechtzeitig implementieren, bevor die Pflicht vollständig greift.



„Best of Lohn“

Tipps für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Praxisnahe steuerliche Gestaltungshinweise rund um Lohn und Gehalt –
kompakt aufbereitet von Ihrer Steuerkanzlei.





Betriebsveranstaltungen - Feiern, aber richtig!

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Damit steuerliche Vorteile greifen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Betriebsausflug

Gemeinsame Ausflüge des gesamten Betriebs oder einzelner Abteilungen

Weihnachts- / Neujahrsfeier

Klassische Jahresfeste mit gesellschaftlichem Charakter

Jubiläumsfeier

Feiern anlässlich besonderer Anlässe im Betrieb oder bei Arbeitnehmern

Voraussetzung: Der Teilnehmerkreis setzt sich überwiegend aus Betriebsangehörigen und deren Begleitpersonen zusammen.



Was zählt zu den Zuwendungen?

Als Zuwendungen gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. Umsatzsteuer, die anlässlich einer Betriebsveranstaltung entstehen – unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zugutekommen.



Speisen & Getränke

Einschließlich Servicepersonal und Ausstattung



Übernachtung & Fahrtkosten

Auch Begleitpersonen des Arbeitnehmers



Musik & Darbietungen

Eintrittskarten, künstlerische Vorführungen



Geschenke & Rahmen

Anlässlich der Veranstaltung überreichte Sachzuwendungen sowie „No-Show“-Kosten



Der Freibetrag von 110 Euro



- Zuwendungen bis 110 € pro Person und Veranstaltung gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften
- Gilt für maximal zwei Veranstaltungen jährlich
- Übersteigen die Aufwendungen den Freibetrag, ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig

Voraussetzung: Die Teilnahme muss allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen (z. B. Abteilung, Jubilare, Arbeitnehmer-Jubiläen).



Berechnungsbeispiel: Freibetrag

Aufwendungen für eine Veranstaltung betragen 10.000 €.

Teilnehmer: 75 Arbeitnehmer + 25 Begleitpersonen = 100 Personen gesamt.

01	02	03
Kosten pro Person	Teilnehmergruppen	Zu versteuern
10.000 € ÷ 100 = 100 €	50 MA allein (100 €), 25 mit Begleitperson (200 €)	25 MA × 90 € (200 € – 110 €)

- Die Kosten der Begleitperson werden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet. Nur der den Freibetrag übersteigende Betrag (hier: 90 € je Person) ist steuerpflichtig.



Besteuerung der Zuwendungen

Pauschalierung mit 25 %

Möglich, wenn es sich um eine anerkannte Betriebsveranstaltung handelt – auch bei der dritten oder vierten Veranstaltung im Jahr.

Neue Gestaltungsoptionen durch BFH

Laut neuem BFH-Urteil gilt die 25%-Pauschale auch dann, wenn die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern offenstand (z. B. Führungskräfte tag, Belohnungessen).

⚠ Steueränderungsgesetz 2025

Betriebsfeste nur für bestimmte Gruppen können nicht mehr pauschal mit 25 % besteuert werden. Diese Gestaltungsoption entfällt künftig!



Sozialversicherungspflicht bei Betriebsveranstaltungen



Keine Sozialversicherungspflicht besteht bei:

- maximal 2 Veranstaltungen mit Aufwendungen bis 110 € pro Arbeitnehmer
- vom Arbeitgeber beantragter Pauschalierung mit 25 %

Die Pauschalierung muss spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorgenommen werden.

- 📄 Empfehlung: Die Pauschalierung bereits im Monat der Betriebsveranstaltung durchführen – das vereinfacht die Abrechnung erheblich.





Exkurs: Geschenke an Arbeitnehmer

Nicht jedes Geschenk an Arbeitnehmer ist steuerpflichtig.
Diese drei Kategorien bleiben vollständig steuerfrei:



Persönlicher Anlass

Geschenke bis 60 € brutto bei persönlichem Anlass (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes)



Monatlicher Sachbezug

Sachgeschenke im Rahmen des monatlichen Sachbezugs bis zu 50 € pro Monat



Aufmerksamkeiten

Getränke, Brezeln, Obst o. ä. am Arbeitsplatz – ohne Wertgrenze steuerfrei



Monatlicher Sachbezug 50 € – Verschärfung bei Tankgutscheinen

Der monatliche Sachbezug von 50 € ist ein beliebtes steueroptimales Instrument. Doch bei Tankgutscheinen gelten seit einigen Jahren verschärfte Anforderungen, die in der Praxis häufig übersehen werden.

Zulässig: Sachbezug

Ein Gutschein, der ausschließlich zum Bezug einer Ware oder Dienstleistung berechtigt und keine Barauszahlung ermöglicht – z. B. ein zweckgebundener Tankkarten-Gutschein bei einer bestimmten Tankstelle.

Nicht zulässig: Geldleistung

Gutscheine oder Geldkarten, die als universelle Zahlungsmittel eingesetzt werden können (z. B. VISA-Prepaidkarten), gelten als Geldleistung und sind voll steuerpflichtig.



Pauschalierung mit 30 % nach § 37b EStG



Überschreiten Sachzuwendungen die steuerfreien Grenzen, kann der Arbeitgeber die Steuer pauschal übernehmen:

- Pauschalierung möglich bei Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr
- oder bei Aufwendungen für eine einzelne Zuwendung von maximal 10.000 €

☐ **Achtung: Pauschal besteuerte Sachleistungen an Arbeitnehmer gem. § 37b Abs. 2 EStG (Pauschalierungssatz 30 %) führen zu sozialversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt.**



Praxisbeispiel: Geschenk mit Steuerübernahme



Sachverhalt: Ein lediger Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 € erhält ein Geschenk in Höhe von 1.000 €.

Damit der Arbeitnehmer keinerlei Belastungen trägt, übernimmt der Arbeitgeber:

- die Pauschalsteuer nach § 37b EStG (30 %)
- den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung

Was kostet das den Arbeitgeber tatsächlich?



Belastung des Arbeitgebers im Beispiel

Geschenkaufwand	1.000,00 €
Pauschale Lohnsteuer 30 %	300,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	16,50 €
Kirchensteuer 7 %	21,00 €
AN-Anteil SV	266,62 €
LSt auf AN-Anteil	116,00 €
KiSt auf AN-Anteil	9,28 €
AG-Anteil SV	259,02 €
Summe Belastung AG	988,42 €

Nahezu doppelte Belastung!

Ein Geschenk von 1.000 € kostet den Arbeitgeber insgesamt 988,42 € an Steuern und Sozialabgaben – zusätzlich zum eigentlichen Geschenkwert.

Die Gesamtbelastung beträgt damit fast 200 % des Geschenkerts.





Belastungsvergleich bei Geschenken

Die Wahl des richtigen steuerlichen Weges macht einen erheblichen Unterschied – wie der direkte Vergleich zeigt:

Im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

28,125 % Gesamtbelastung

Günstigste Option – Freibetrag und Pauschalsteuer greifen

Nach § 37b EStG

98,842 % Gesamtbelastung

Deutlich teurer – fast der gesamte Geschenkwert entsteht als Nebenkosten nochmals

- Tip:** Wann immer möglich, Geschenke im Rahmen von Betriebsveranstaltungen verteilen – das spart erhebliche Lohnnebenkosten.



Geschenke bei Betriebsveranstaltungen: Abgrenzung

Damit Geschenke mit dem günstigen Pauschalsteuersatz von 25 % im Rahmen einer Betriebsveranstaltung besteuert werden können, muss eine klare Abgrenzung erfolgen:

Zuwendung „anlässlich“ der Veranstaltung

Die Zuwendung muss den Rahmen und das Programm der Veranstaltung unmittelbar betreffen und durch die Veranstaltung selbst veranlasst sein.

Zuwendung „bei Gelegenheit“ der Veranstaltung

Geschenke, die lediglich bei Gelegenheit der Veranstaltung überreicht werden, fallen nicht unter die Begünstigung – hier greift der höhere Satz nach § 37b EStG.

Die Einordnung birgt eine Rechtsunsicherheit – im Zweifel sollte die Dokumentation sorgfältig erfolgen und fachlicher Rat eingeholt werden.





Überlassung von E-Fahrzeugen – Grundsatz

Lohnversteuerung beim Arbeitnehmer

Geldwerter Vorteil für Privatfahrten und Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte:

- 1 % vom Bruttolistenpreis (inkl. Sonderausstattungen) pro Monat
- 0,03 % vom Bruttolistenpreis je Entfernungskilometer Wohnung–Arbeitsstätte

Für reine Elektrofahrzeuge gelten erhebliche Ermäßigungen.



Ermäßigter Ansatz für Elektrofahrzeuge

Bruttolistenpreis bis 100.000 €

Ansatz von $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage
Gilt ab 01.07.2025 (neue Regelung)

Bruttolistenpreis über 100.000 €

Ansatz von $\frac{1}{2}$ des Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage

- Überführungs- und Zulassungskosten bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Bei der Umsatzsteuer gibt es keine Ermäßigung.



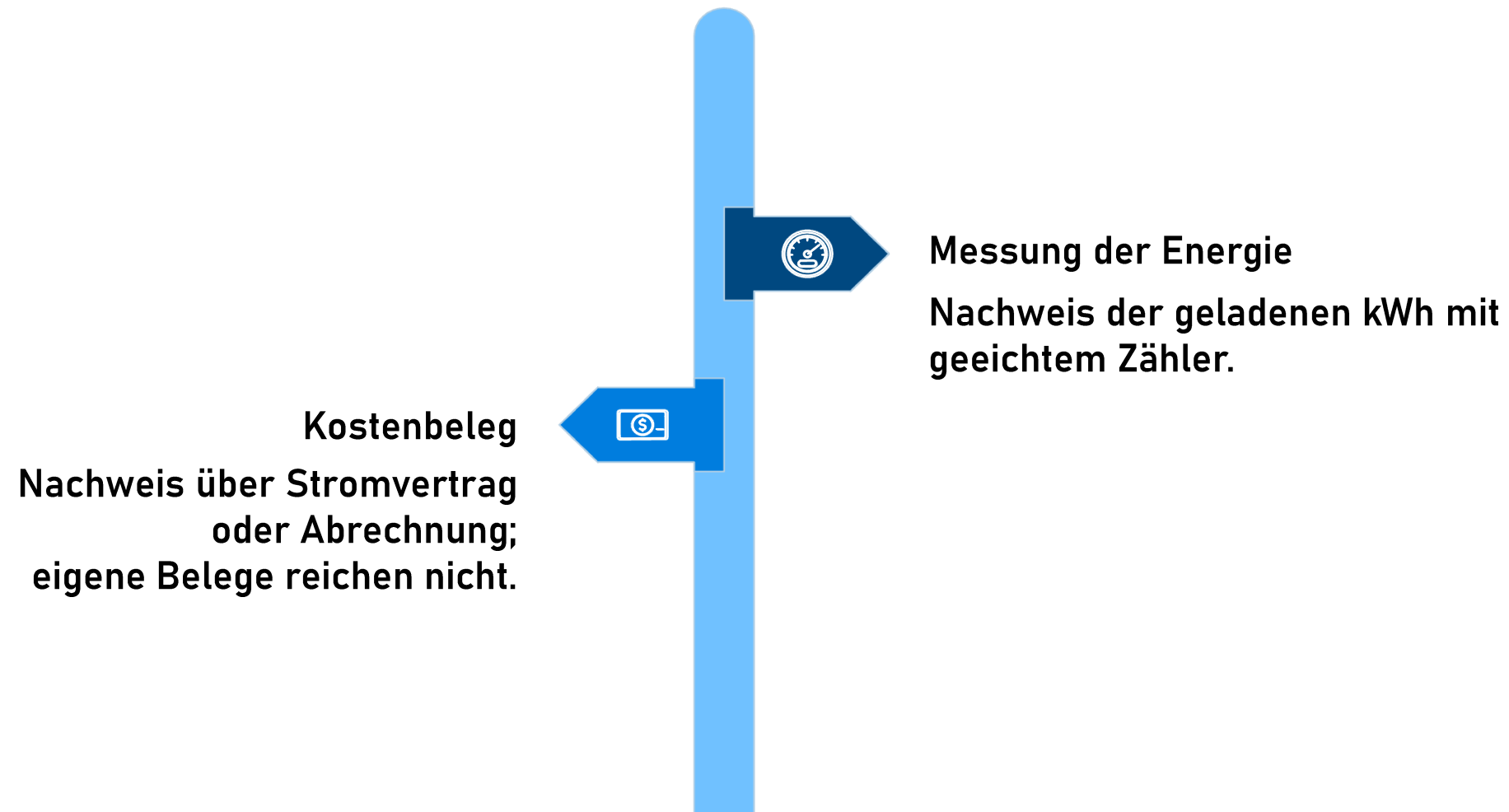
Auslagenersatz beim privaten Laden – ab 01.01.2026

- ❏ **Wichtige Änderung:** Das BMF streicht die bisherigen Pauschalen ab 2026. Ein pauschaler Auslagenersatz ohne Nachweis ist dann nicht mehr möglich.

Die bisher geltenden Pauschalen (30 €/70 € für E-Fahrzeuge, 15 €/35 € für Hybride) entfallen. Ab 2026 sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Die bisherigen Beträge gelten nur noch bis zum 31.12.2025.



Nachweispflichten ab 2026



Billigkeitsregelung für Strom aus PV-Anlagen



Viele Arbeitnehmer laden ihr Fahrzeug mit selbst erzeugtem Solarstrom. Eine aufwendige Unterscheidung der Kosten je nach Stromherkunft ist dabei nicht erforderlich.

- ☐ Es dürfen einheitlich die Kosten des Stromanbieters zugrunde gelegt werden – unabhängig davon, ob der Ladestrom aus dem Netz oder der eigenen PV-Anlage stammt.

Diese Vereinfachungsregelung gilt sowohl für Firmenfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge, die im Betrieb geladen werden.



Vereinfachungsregelung: Die Strompreispauschale

Statt individueller Stromrechnungen kann ein amtlicher Durchschnittsstrompreis als Nachweis herangezogen werden:

01

Strommenge nachweisen

Die tatsächlich geladene Strommenge ist weiterhin über einen Stromzähler zu dokumentieren.

02

Strompreis pauschalieren

Statt Stromrechnungen:
Durchschnittsstrompreis für private Haushalte, halbjährlich veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt.

03

Maßgeblicher Zeitraum

Für das gesamte Jahr gilt der Wert des 1. Halbjahres des Vorjahres (5.000 + 15.000 kWh; inkl. Steuern, Abgaben, Umlagen; Abrundung auf volle Cent).

📄 Quelle: www.statistisches-bundesamt.de – Statistischer Bericht: Daten zur Energiepreisentwicklung



Steuer- und beitragsfreie Vorteile



Laden im Betrieb

Das elektrische Aufladen des privaten PKW im Betrieb des Arbeitgebers ist vollständig steuer- und beitragsfrei.



Ladestation beim Arbeitnehmer

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladestation im Haus zur Verfügung, ist auch dies steuer- und beitragsfrei.

- ❑ **Wichtige Voraussetzung: Der Vorteil muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden – eine Gehaltsumwandlung ist nicht begünstigt!**



Digi-Dings: DUO goes “MyDATEV”



Einblick in MyDATEV Portal und MyDATEV Kommunikation

Startseite

The screenshot shows the MyDATEV Portal dashboard for user Lara Reinl. The dashboard is organized into several sections:

- Willkommen in MyDATEV:** Greeting message and a button to edit the overview.
- Kanzlei (4) / Mandant (0):** Filter tabs for documents.
- Dokumente (4):** List of documents including tax returns and receipts.
- Aufgaben (5):** Filter tabs for tasks, including tax returns and inquiries.
- Unterhaltungen (10):** Filter tabs for communications, including messages and DATEV Personal.
- Einkommensteuer:** Section for tax returns for 2025, 2024, and 2023.
- Belege und Finanzen:** Section for documents and finance, including a link to open DATEV companies online.



Einblick in MyDATEV Portal und MyDATEV Kommunikation

Unterhaltung

The screenshot displays the MyDATEV communication interface. The browser address bar shows the URL: <https://collaboration.apps.datev.de/conversations?drn.datev.dbp.mdo.master-entity=6110b7af-c45e-49da-ae2d-fd832c0fb794>. The page header includes the DATEV logo, the title 'Kommunikation', and the user name 'Lara Reinl'. Below the header, there are navigation tabs for 'Dokumente', 'Unterhaltungen', and 'Aufgaben'. The main content area is titled 'Unterhaltungen' and features a search bar with the placeholder 'Unterhaltung suchen' and a 'Filter' button. A list of conversations is shown on the left, each with a title, a preview of the message, a status indicator (green checkmark), and a timestamp. The conversations are:

- Beleg**: Hallo Frau Reinl, anbei der gewünscht Beleg / die gewünschte Rechnung. I... (17:51)
- Beleg nachreichen**: Guten Tag Frau Reinl, würden Sie mir bitte noch den Beleg von Amazon zu ... (17:48)
- DATEV Personal**: Guten Tag Frau Reinl, wir freuen uns, dass Sie DATEV Personal nutzen möc... (17:46)
- Empfang E-Rechnung**: Hallo Frau Reinl, vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. dem Thema E-Rechnun... (17:45)
- Belege**: Ja, jetzt sind alle Belege da, vielen Dank. (17:43)
- Einkommensteuer 2024** (partially visible)

Each conversation entry includes a 'FIBU' or 'Lohn' tag and a 'RL' status indicator. On the right side of the interface, there is a large question mark icon and a prompt: 'Wählen Sie eine Unterhaltung aus'. Below this, it says: 'Wählen Sie aus der Liste eine Unterhaltung aus, oder starten Sie eine neue Unterhaltung.' and a '+ Neue Unterhaltung starten' button.



Einblick in MyDATEV Portal und MyDATEV Kommunikation

Aufgaben

The screenshot displays the MyDATEV portal interface. The top navigation bar includes 'DATEV', 'Kommunikation', and a user profile for 'Lara Reinl'. Below this, there are tabs for 'Dokumente', 'Unterhaltungen', and 'Aufgaben'. The main content area is titled 'Aufgaben' and features a search bar and filters for 'Offene Aufgaben', 'Thema', and 'Zuständig Lara Rei...'. A table lists three tasks:

Bezeichnung	Thema	Zuständig	Fälligkeit
Belege Einkommensteuer 2024	Steuern	RL Reinl, Lara	in 6 Tagen
Rückruf bzgl. Anfrage	Steuern	RL Reinl, Lara	in 14 Tagen
Freigabe Einkommensteuer 2025	Steuern	RL Reinl, Lara	30.04.2026

The right-hand panel provides a detailed view of the 'Freigabe Einkommensteuer 2025' task. It includes the following information:

- Thema:** Steuern
- Erstellt:** 09.04.2026
- Fälligkeit:** 30.04.2026
- Erinnerung (TT.MM.JJJJ):** A date picker set to 17.
- Zuständig*:** Reinl, Lara
- Dokumente:** Einkommensteuer 2025.pdf (uploaded by RL)
- Aktionen:** + Dokumente hier ablegen oder [Dokumente auswählen](#)
- Freigabe erteilen** (selected) / **Freigabe ablehnen**
- Ich habe die Dokumente vollständig gelesen
- Unterhaltungen:** Erledigen (checked)





Ausblick auf geplante Steueränderungen

Drei zentrale Reformvorhaben im Überblick:
das Altersvorsorgereformgesetz, die bevorstehende Erbschaftsteuerreform
und die geplanten Änderungen der Regierungskoalition vom 13.04.2026 –
was Handwerker und Unternehmer jetzt wissen sollten.

Altersvorsorgereformgesetz

Nachfolger der Riester-Rente ab 2027

Erbschaftsteuerreform

BVG-Urteil und politische Positionen

Geplante Änderungen der Regierungskoalition vom 13.04.2026



Das neue Altersvorsorgereformgesetz

- Status**
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) liegt vor
- Ziel**
Ablösung der bestehenden Riester-Rente durch ein modernisiertes System
- Inkrafttreten**
Geplant zum 1. Januar 2027



Ziele des Reformgesetzes

Die neue Altersvorsorge soll die Schwächen der Riester-Rente beheben.
Der Gesetzgeber verfolgt vier klare Kernziele:



Renditestärker



Kostengünstiger



Einfacher



Flexibler

Geförderte Produkttypen

Mit Garantie

Gesicherte Leistungen wie
bisher

Ohne Garantie

Erhöhte Renditechance durch
freiere Anlage

Standardprodukt

Einfacher Einstieg ohne individuelle Beratung



Zulagen im Überblick

Das neue Zulagensystem bietet attraktive Förderungen für unterschiedliche Sparsituationen und Lebensphasen.

540 €

Grundzulage max.

50 % auf Beiträge bis 360 € / Jahr

25 % auf Beiträge bis 1.800 € / Jahr

300 €

Kinderzulage max.

100 % Zulage auf Beiträge bis 300 € / Jahr

pro Kind

200 €

Berufseinsteigerbonus

einmalige Zulage bei Vertragsabschluss

vor dem 25. Lebensjahr



Wer ist förderberechtigt?



Unmittelbar förderberechtigt

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Inländische Besoldungsempfänger
- Pflichtversicherte gleichstehende Personen

Mittelbar förderberechtigt

Ehegatten von unmittelbar Förderberechtigten erhalten eine Zulage von bis zu 175 € / Jahr – auch ohne eigene Erwerbstätigkeit.

NEU

Auch Selbstständige werden mit einbezogen!



Steuerliche Behandlung & Auszahlung

Steuerfreie Erträge

Zinsen und Dividenden während der gesamten Anlagedauer sind steuerfrei – das Kapital wächst unbelastet.

Flexible Auszahlung

Option 1: Lebenslange Rente – volle steuerliche Absicherung
Option 2: Befristeter Auszahlungsplan (mindestens bis 85. Lebensjahr) – noch nicht ausgezahltes Vermögen ist vererbbar (Zulagen sind zurückzuzahlen)

Steuerpflicht in der Auszahlungsphase

Die ausgezahlten Rentenleistungen unterliegen der regulären Einkommensteuer – vergleichbar mit der gesetzlichen Rente.



BVG-Urteil zur Erbschaftsteuer erwartet

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet voraussichtlich noch in diesem Jahr über eine zentrale Frage:

- ❑ Ist die bestehende Privilegierung von Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen verfassungsgemäß – oder verstößt sie gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)?

Szenario 1

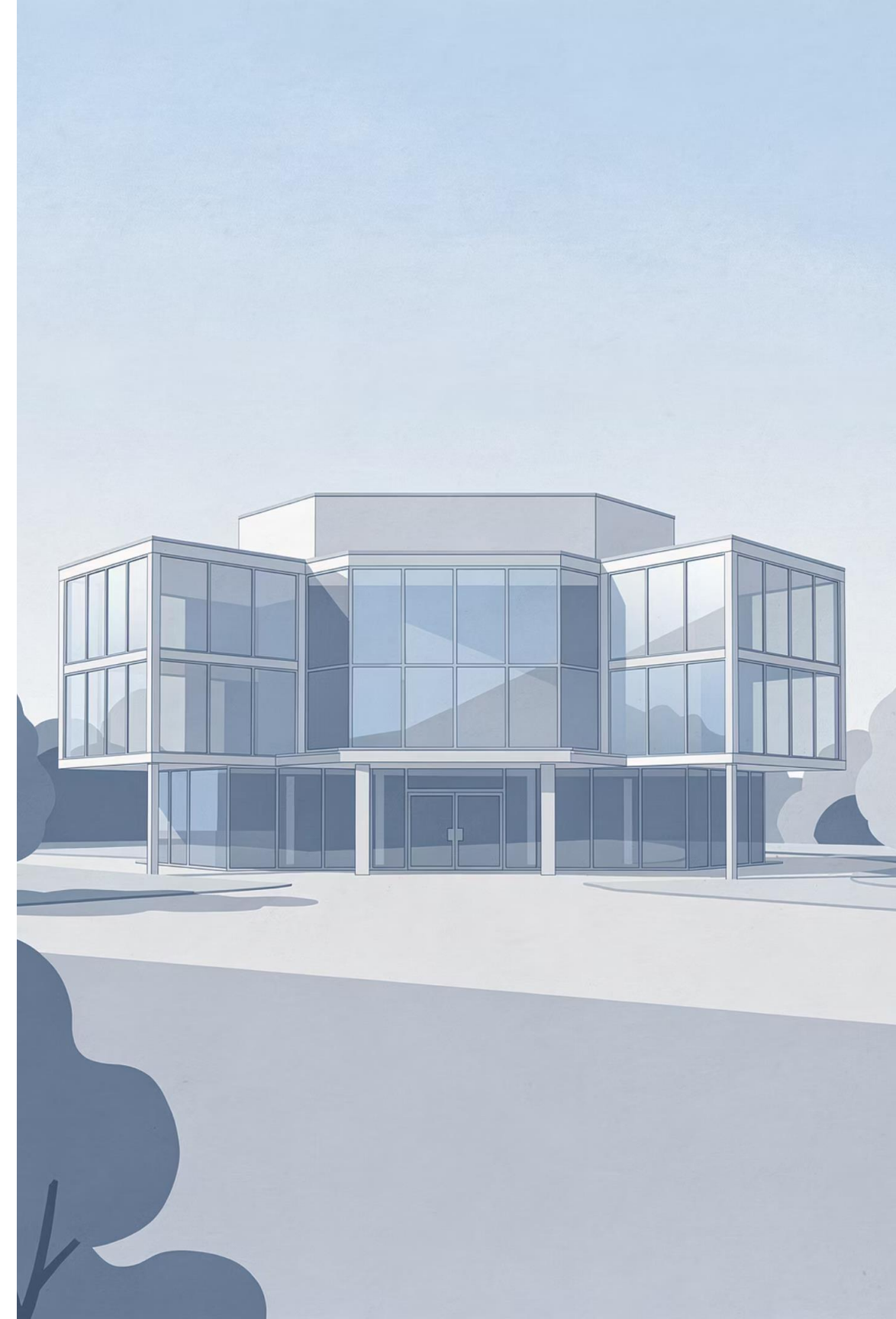
Gesetz ist verfassungswidrig →
Gesetzgeber muss handeln

Szenario 2

Gesetz ist verfassungsgemäß →
Status quo bleibt

Szenario 3

Gericht fordert Nachbesserung → Teiländerungen am ErbStG



Anhängige Verfahren & Reformdruck

Az. 1 BvR 804/22

Das zentrale Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht prüft die Vereinbarkeit der aktuellen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen mit dem Grundgesetz.

Beschwerde Bayerns

Die Bayerische Staatsregierung hat eine zusätzliche Verfassungsbeschwerde eingereicht, um das gesamte ErbStG grundsätzlich überprüfen zu lassen.

Kernkritikpunkte der bayerischen Initiative

Freibeträge

Seit Jahren nicht an Inflation oder gestiegene Vermögenswerte angepasst

Steuersätze

Ebenfalls seit langer Zeit unverändert – Reform längst überfällig



Reformvorschläge aus Wissenschaft & Politik

Ifu-Institut & DIW (Wissenschaft)

- Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen deutlich reduzieren
- Einheitliche, umfassende Bemessungsgrundlage schaffen
- Im Gegenzug geringere Steuersätze

Land Bayern (Politik)

- Erhöhung der persönlichen Freibeträge für Erben
- Regionalisierungsoptionen – z. B. Berücksichtigung regionaler Immobilienpreise

☐ Beide Ansätze zeigen: Die Reform ist unausweichlich – die Frage ist nur, in welche Richtung sie geht.



Reformvorschläge der Politik zur Erbschaftsteuer

Die politischen Parteien haben bereits verschiedene Reformvorschläge vorgelegt – und diese könnten kaum unterschiedlicher sein. Je nach politischer Weltanschauung reicht das Spektrum von einer drastischen Verschärfung bis zur vollständigen Abschaffung der Erbschaftsteuer.

Verschärfung

Drastische Erhöhung der Erbschaftsteuer durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und deutliche Anhebung der Steuersätze



Status quo

Beibehaltung des bestehenden Systems mit punktuellen Anpassungen – moderate Positionen aus der politischen Mitte

Abschaffung

Ersatzloser Wegfall der Erbschaftsteuer – eine Position, die insbesondere aus wirtschaftsliberalen Kreisen vertreten wird



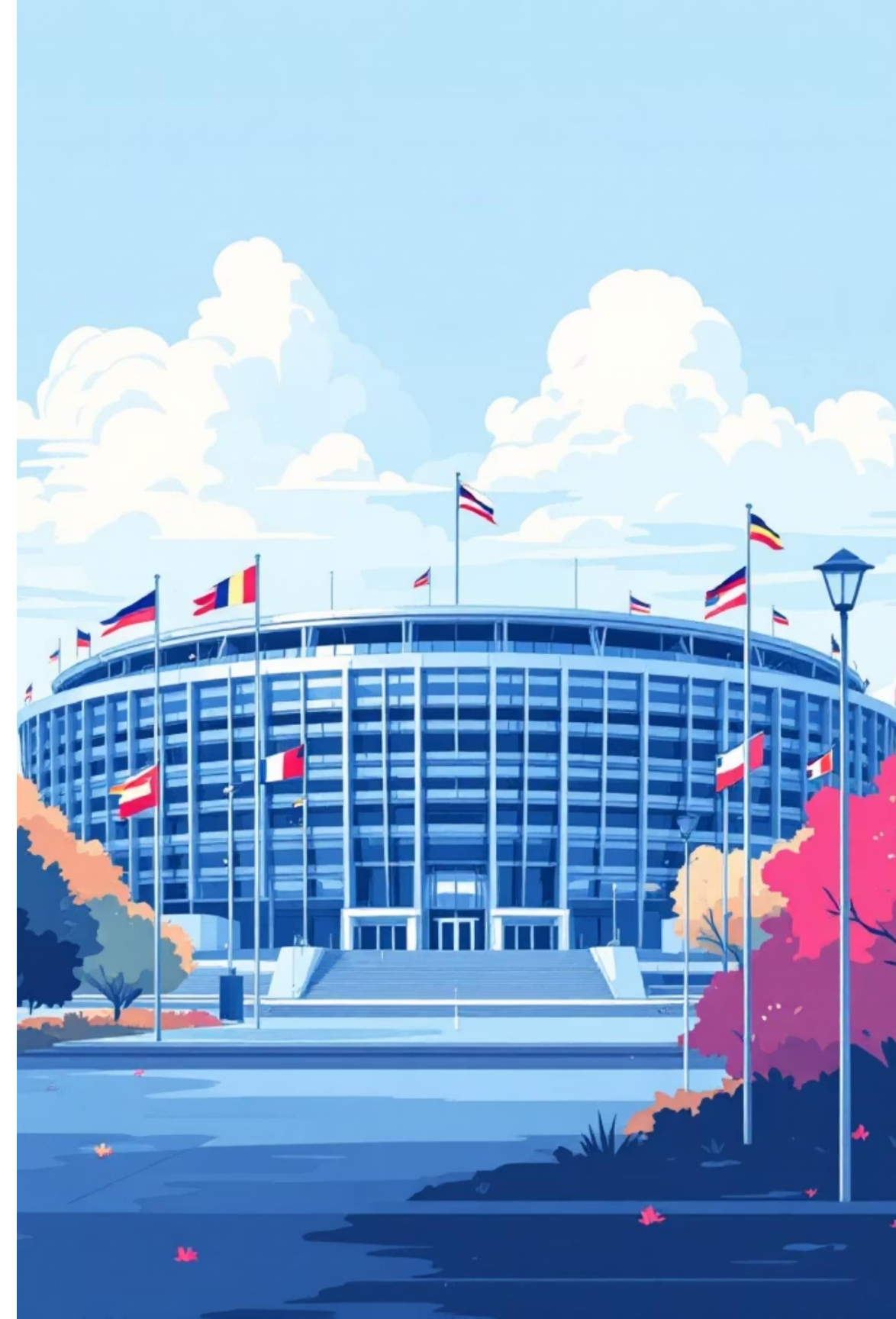
Erbschaftsteuerreform im europäischen Kontext

Deutsche Position im europäischen Vergleich

Deutschland bewegt sich bei den Steuersätzen im Höchststeuerbereich für typische Familienerbschaften aufgrund hoher Freibeträge im europäischen Mittelfeld. Mit steigender Erbschaftshöhe verschlechtert sich die relative Position Deutschlands im internationalen Ranking deutlich.

Länder ohne Erbschaftsteuer

- Österreich (seit 2008)
- Schweden (seit 2005)
- Norwegen (seit 2014)
- Tschechien (seit 2014)
- Slowakei, Portugal, Rumänien
- Estland, Lettland
- Ungarn (eingeschränkt)



Was jetzt zu tun ist

BVG-Urteil abwarten

Politik verfolgen

Rechtzeitig beraten

Eine grundlegende Änderung der Erbschaftsteuer ist frühestens 2027, wahrscheinlicher erst 2028 zu erwarten. Dennoch lohnt es sich, frühzeitig mit einer steuerlichen Beratung zu beginnen – besonders bei Betriebsvermögen und Unternehmensnachfolge.



Einigung Bundesregierung vom 13. April 2026

Die Bundesregierung hat sich auf ein steuerliches Entlastungspaket geeinigt, das sowohl kurzfristige Maßnahmen als auch strukturelle Reformen umfasst.



Mineralölsteuer

Reduzierung um 17 Cent pro Liter für einen Zeitraum von 2 Monaten zur unmittelbaren Entlastung der Verbraucher



Entlastungsprämie

Steuer- und abgabenfreie Einmalzahlung von 1.000 € vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer möglich



Übergewinnsteuer

Prüfung einer befristeten Steuer auf Zufallsgewinne in der Energiebranche – gegenüber der Mineralwirtschaft



Einkommensteuertarif

Reform des Tarifs ab 01.01.2027 zur dauerhaften strukturellen Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir hoffen, der heutige Abend war informativ und inspirierend für Sie. Für Rückfragen zu den besprochenen Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns direkt an oder kontaktieren Sie uns über unsere bekannten Kanäle.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Eberhard Kern & Partner mbB ·
Steuerberater und Rechtsbeistand

Online

www.kanzlei-dr-kern.de

Wir freuen uns auf Sie

Ihr Vertrauen ist unser Antrieb –
freundlich, kompetent und digital.

